

Mitteilung des Senats

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 18. März 2025

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Erstes Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes" mit der Bitte um dringliche Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Problemaufriss und Lösung:

Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) wurde von der Bremischen Bürgerschaft am 28. März 2023 beschlossen (BremGBI. S. 272) und ist am 15.04.2023 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes (vgl. § 3 AusbUFG) ist es, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden. Es sieht dazu die Erhebung einer Ausbildungsabgabe von im Land Bremen ansässigen Unternehmen vor. Die eingenommenen Mittel fließen in einen Ausbildungsunterstützungsfonds, aus dem ausbildende Arbeitgeber:innen einen Ausbildungskostenausgleich erhalten. Darüber hinaus sollen mit dem Fonds eine Liquiditätsreserve und weitere Maßnahmen finanziert werden.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 16. Dezember 2024 entschieden, dass das AusbUFG mit der Landesverfassung vereinbar ist. Der gegen das Gesetz gerichtete Normenkontrollantrag von der Bremischen Handelskammer, Handwerkskammer, Zahnärztekammer, Apothekerkammer, Ärztekammer sowie Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hatte deshalb keinen Erfolg. Im Normenkontrollverfahren wurden von den Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung des Geltungsbereichs des Gesetzes vertreten. Der Staatsgerichtshof teilt die insoweit geltend gemachten Bedenken nicht. Er hielt vielmehr fest, der Einwand der Antragstellerinnen, § 2 Absatz 1 AusbUFG erfasse nicht sämtliche Angehörige der homogenen Gruppe der Arbeitgeber:innen, die in der Freien Hansestadt Bremen Arbeitnehmer:innen beschäftigen, begründet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs erging jedoch mit 4:3 Richterstimmen. Das Minderheitenvotum rügte insbesondere Unklarheiten bei der gesetzlichen Eingrenzung der durch das Gesetz betroffenen Arbeitgeber:innen.

Aufgrund der widerstreitenden Auffassungen zur Auslegung des Geltungsbereichs des Gesetzes erscheint es zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten der Normadressat:innen zielführend, einzelne Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes zu präzisieren.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Präzisierungen zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und der Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme.

Detaillierte Erläuterungen zu den Präzisierungen der Normen im Gesetz können zum besseren Verständnis der Synopse zum Ersten Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes entnommen werden.

Die Deputation für Arbeit hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 11.03.2025 zugestimmt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des AusbUFG entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes mit Begründung und Synopse beigefügt sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfonds in 1. und 2. Lesung in der Sitzung im März 2025.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung + Synopse_AusbUFG

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundesbehörden“ ein Komma und die Wörter „Behörden anderer Länder sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen“ durch die Wörter „gilt § 2 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Umsatzsteuergesetzes“ die Wörter „in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) sowie für Ausbildungsverhältnisse der Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) wird keine Ausgleichszuweisung gewährt.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausschluss von Leistungen

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 4 oder 5 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 6 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen. Arbeitgeber, denen gegenüber die Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 festgesetzt wurde, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 erst in Anspruch nehmen, wenn sie die festgesetzte Ausbildungsabgabe an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle entrichtet haben oder eine Verrechnung der Ausbildungsabgabe mit einer Ausgleichszuweisung erfolgt ist.“

5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt
7. In § 10 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
8. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Arbeitgebern, die Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) sowie bei Arbeitgebern, die Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) sind, werden die Arbeitnehmerbruttolöhne der bei den Trägern im Rahmen deren Aufgabenwahrnehmung zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten von der Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.“

9. In § 12 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
10. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Europa“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Jugend und Integration“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

A. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 16. Dezember 2024 entschieden, dass das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28. März 2023 (BremGBI. S. 272) mit der Landesverfassung vereinbar ist. Der gegen das Gesetz gerichtete Normenkontrollantrag hatte deshalb keinen Erfolg. Im Normenkontrollverfahren wurden von den Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung des Geltungsbereichs des Gesetzes vertreten. Der Staatsgerichtshof teilt die insoweit geltend gemachten Bedenken nicht. Er hielt vielmehr fest, der Einwand der Antragstellerinnen, § 2 Abs. 1 AusbUFG erfasse nicht sämtliche Angehörige der homogenen Gruppe der Arbeitgeber:innen, die in der Freien Hansestadt Bremen Arbeitnehmer:innen beschäftigen, begründet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit. Gleichwohl erscheint es zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten der Normadressat:innen zielführend, einzelne Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes zu präzisieren.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Präzisierungen zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme der im Gesetz vorgesehenen Leistungen und der Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Nummer 1 stellt klar, dass auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Dies ergab sich bisher bereits aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2, soweit solche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Es ist nunmehr festgelegt, dass sie unabhängig von der Einordnung als Unternehmen Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Kirchen, die weder der Aufsicht des Senats, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes unterstehen, fallen weiterhin nur in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit sie im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Nummer 1 stellt darüber hinaus klar, dass Behörden anderer Bundesländer mit Sitz oder Außenstelle im Bundesland Bremen vom Gesetz erfasst sind, und präzisiert damit die für die Zahlung der Ausbildungsabgabe herangezogene homogene Gruppe der Arbeitgeber:innen.

Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Nummer 2 stellt klar, dass für die Auslegung des Begriffs des Unternehmens nur die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gelten. Dies entsprach schon bisher dem Willen des Gesetzgebers und wurde auch vom Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen in seinem Urteil vom 16.12.2024 bestätigt (S. 55 ff.). Das Gesetz soll grundsätzlich für alle Arbeitgeber:innen mit Beschäftigten im Land Bremen gelten. Insbesondere sollen juristische Personen des öffentlichen Rechts umfassend in den Geltungsbereich einbezogen werden und die Fiktion des § 2b des

Umsatzsteuergesetzes keine Berücksichtigung finden. Dem trägt die Klarstellung in Nummer 2 Rechnung. Die Bezugnahme auf den Unternehmensbegriff des Umsatzsteuergesetzes beinhaltet, dass u.a. auch die als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstituierten Kirchen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, soweit sie im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Das gleiche gilt etwa auch für gemeinnützige Einrichtungen in Privatrechtsform, soweit sie gewerblich oder beruflich tätig sind. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht steht der Einordnung als Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht entgegen. Der Verweis erfolgt zum Zweck der Klarstellung auf § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Nummer 3 aktualisiert die Ressortzuständigkeit für das Gesetz.

Nummer 4 (§ 5 Abs. 2)

Nummer 4 legt fest, dass für Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch zwischen den Trägern der Maßnahmen und den Auszubildenden begründet werden, keine Ausgleichzuweisung gewährt wird. Das gleiche gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung zwischen Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes und Auszubildenden begründet werden. Diese Ausnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Träger bereits eine umfängliche staatliche Förderung erhalten. Einer zusätzlichen Unterstützung durch die Ausgleichzuweisung bedarf es deshalb nicht. Ausbildungsverhältnisse der Träger außerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer von ihnen selbst durchgeführten und finanzierten betrieblichen Berufsausbildung fallen nicht unter die Ausnahme.

Nummer 5 (§ 7)

Buchstabe a) korrigiert ein Redaktionsversehen.

Buchstabe b) stellt sicher, dass Leistungen nach § 4 oder § 5 nur von solchen Arbeitgeber:innen in Anspruch genommen werden können, die die ihnen gegenüber festgesetzte Ausbildungsabgabe auch tatsächlich entrichtet haben. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz begründet ein auf dem Solidargedanken beruhendes Umlagesystem. Mit diesem Grundgedanken wäre es unvereinbar, wenn auch Arbeitgeber Leistungen in Anspruch nehmen könnten, die ihrerseits keinen Beitrag zur Finanzierung geleistet haben. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund eine Zahlung nicht erfolgt ist.

Nummer 6 (§ 8 Satz 1)

Nummer 6 aktualisiert die Ressortzuständigkeit für das Gesetz.

Nummer 7 (§ 9 Absatz 1)

Nummer 7 aktualisiert die Ressortzuständigkeit für das Gesetz.

Nummer 8 (§ 10 Abs. 3)

Der bisherige Satz 1 wird gestrichen, weil sich zwischen dem in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Bruttoarbeitslohn und den beim Lohnkonto nach den Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung aufzuführenden

Bezügen Diskrepanzen ergeben können. Der bisherige Satz 2 wird ebenfalls gestrichen. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten weiterhin die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung mit den bisherigen Maßgaben. Aus systematischen Gründen wird diese Regelung nunmehr in § 11 Absatz 3 verankert.

Nummer 9 (§ 11 Abs. 3)

Mit Buchstabe a) wird die bisher in § 10 Absatz 3 enthaltene Regelung, dass für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn mit bestimmten Maßgaben die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung gelten, aus systematischen Gründen in § 11 Absatz 3 verankert. Buchstabe b) beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c) regelt, dass bei Arbeitgeber:innen, die Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch oder Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes sind, die Arbeitnehmerbruttolöhne der Auszubildenden von der Arbeitnehmerbruttolohnsumme abzuziehen sind. Das bedeutet, dass Auszubildende, die bei diesen Arbeitgebern im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsbildung beschäftigt sind, sich nicht in der Arbeitnehmerbruttolohnsumme niederschlagen. Die Arbeitnehmerbruttolöhne der Auszubildenden in einer von den Arbeitgebern durchgeführten und finanzierten betrieblichen Berufsausbildung außerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung als Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung bzw. sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung sind hingegen nicht abzuziehen. Die Regelung in Nummer 9 steht in Zusammenhang mit der in Nummer 4 vorgesehenen Änderung, nach der für die Ausbildungsverhältnisse, welche die Träger im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung begründen, keine Ausgleichszuweisung gewährt wird. Folgerichtig müssen die Träger diese Ausbildungsverhältnisse auch bei der Berechnung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme nicht berücksichtigen.

Nummer 10 (§ 12)

Nummer 10 korrigiert ein Redaktionsversehen.

Nummer 11 (§ 14 Satz 1)

Nummer 11 aktualisiert die Ressortzuständigkeit für das Gesetz.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Erste Gesetz zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Synopsis

aktuelle Gesetzesfassung	Änderungsfassung Gesetz	Begründung
§ 1 Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	
§ 2 Geltung	§ 2 Geltung	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten, 2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven, 4. Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen, 	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten, 2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven, 4. Bundesbehörden, Behörden anderer Länder sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen, 	<p>Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 stellt klar, dass auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Dies ergab sich bisher bereits aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2, soweit solche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Es ist nunmehr festgelegt, dass sie unabhängig von der Einordnung als Unternehmen Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Kirchen, die weder der Aufsicht des Senats, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes unterstehen, fallen weiterhin nur in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit sie im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Darüber hinaus stellt</p>

		<p>die Änderung klar, dass Behörden anderer Bundesländer mit Sitz oder Außenstelle im Bundesland Bremen vom Gesetz erfasst sind, und präzisiert damit die für die Zahlung der Ausbildungsabgabe herangezogene homogene Gruppe der Arbeitgeber.</p>
<p>in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber). Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.</p>	<p>in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber). Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gilt § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).</p>	<p>Die Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Auslegung des Begriffs des Unternehmens nur die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gelten. Dies entsprach schon bisher dem Willen des Gesetzgebers und wurde auch vom Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen in seinem Urteil vom 16.12.2024 bestätigt (S. 55 ff.). Das Gesetz soll grundsätzlich für alle Arbeitgeber mit Beschäftigten im Land Bremen gelten. Insbesondere sollen juristische Personen des öffentlichen Rechts umfassend in den Geltungsbereich einbezogen werden und die Fiktion des § 2b des Umsatzsteuergesetzes keine Berücksichtigung finden. Dem trägt die Klarstellung hier Rechnung. Die Bezugnahme auf den Unternehmensbegriff des Umsatzsteuergesetzes beinhaltet, dass u.a. auch die als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstituierten Kirchen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, soweit sie im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes gewerblich oder beruflich tätig sind. Das gleiche gilt</p>

		etwa auch für gemeinnützige Einrichtungen in Privatrechtsform, soweit sie gewerblich oder beruflich tätig sind. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht steht der Einordnung als Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht entgegen. Der Verweis erfolgt zum Zweck der Klarstellung auf § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).
(2), (3), (4) und (5)	[unverändert]	
§ 3 Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds	[unverändert]	
§ 4 Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds		
(1)	[unverändert]	
(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf.	(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration dem Senat vor. Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf	Hier wird die Ressortzuständigkeit für das Gesetz aktualisiert.
(3)	[unverändert]	
§ 5 Ausbildungskostenausgleich		
(1)	[unverändert]	

<p>(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt, sofern</p> <p>1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz 1 mit Ausbildungs- oder Dienstort im Land Bremen besteht und</p> <p>2. der Arbeitgeber die für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einhält.</p> <p>Die Ausgleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt.</p>	<p>(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt, sofern</p> <p>1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz 1 mit Ausbildungs- oder Dienstort im Land Bremen besteht und</p> <p>2. der Arbeitgeber die für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einhält.</p> <p>Die Ausgleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt. Für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 17.7.2024 (BGBl. I Nr. 191) sowie für Ausbildungsverhältnisse der Träger sonstiger</p>	<p>Der neu hinzugefügte Satz 3 in § 5 Absatz 2 legt fest, dass für Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch zwischen den Trägern der Maßnahmen und den Auszubildenden begründet werden, keine Ausgleichszuweisung gewährt wird. Das gleiche gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung zwischen Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes und Auszubildenden begründet werden. Diese Ausnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Träger bereits eine umfängliche staatliche Förderung erhalten. Einer zusätzlichen Unterstützung durch die Ausgleichszuweisung bedarf es deshalb nicht. Ausbildungsverhältnisse der Träger außerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer von ihnen selbst durchgeführten und finanzierten betrieblichen Berufsausbildung fallen nicht unter die Ausnahme.</p>
---	---	--

	Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 4.5.2020 (BGBl. I S. 920) wird keine Ausgleichszuweisung gewährt.	
(3), (4) und (5)	[unverändert]	
§ 6 Finanzierung der Verwaltungsleistungen	[unverändert]	
<p>§ 7 Ausschluss von Leistungen</p> <p>Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 3 oder 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 6 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 7 Ausschluss von Leistungen</p> <p>Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 4 oder 5 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 6 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.</p> <p>Arbeitgeber, denen gegenüber die Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 festgesetzt wurde, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 erst in Anspruch nehmen, nachdem sie die festgesetzte Ausbildungsabgabe an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle entrichtet haben oder eine Verrechnung der Ausbildungsabgabe mit einer Ausgleichszuweisung erfolgt ist.</p>	<p>In Satz 1 wird ein Redaktionsversehen korrigiert.</p> <p>Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Leistungen nach § 4 oder § 5 nur von solchen Arbeitgebern in Anspruch genommen werden können, die die ihnen gegenüber festgesetzte Ausbildungsabgabe auch tatsächlich entrichtet haben. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz begründet ein auf dem Solidargedanken beruhendes Umlagesystem. Mit diesem Grundgedanken wäre es unvereinbar, wenn auch Arbeitgeber Leistungen in Anspruch nehmen könnten, die ihrerseits keinen Beitrag zur Finanzierung geleistet haben. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund eine Zahlung nicht erfolgt ist.</p>
<p>§ 8 Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds</p> <p>Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds</p> <p>Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die</p>	<p>Hier wird die Ressortzuständigkeit für das Gesetz aktualisiert.</p>

Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.	Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.	
§ 9 Verwaltungsrat		
(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.	(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.	Hier wird die Ressortzuständigkeit für das Gesetz aktualisiert.
(2) bis (7)	[unverändert]	
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates		
(1) und (2)	[unverändert]	
(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.	(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.	Der bisherige Satz 1 wird gestrichen, weil sich zwischen dem in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Bruttoarbeitslohn und den beim Lohnkonto nach den Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung aufzuführenden Bezügen Diskrepanzen ergeben können. Der bisherige Satz 2 wird ebenfalls gestrichen. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten weiterhin die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung mit den bisherigen Maßgaben. Aus systematischen Gründen wird diese Regelung nunmehr in § 11 Absatz 3 verankert.
(4)	[unverändert]	

§ 11 Ausbildungsabgabe		
(1) und (2)	[unverändert]	
<p>(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.</p>	<p>(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen. Bei Arbeitgebern, die Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 17.7.2024 (BGBl. I Nr. 191) sowie bei Arbeitgebern, die Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom</p>	<p>Mit dem Einschub des neuen Satz 2 wird die bisher in § 10 Absatz 3 enthaltene Regelung, dass für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn mit bestimmten Maßgaben die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung gelten, aus systematischen Gründen in § 11 Absatz 3 verankert. Folglich wird der vorherige Satz 2 nun zu Satz 3 (redaktionelle Folgeänderung).</p> <p>Der neu hinzugefügte Satz 4 regelt, dass bei Arbeitgebern, die Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 76 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch oder Träger sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes sind, die Arbeitnehmerbruttolöhne der Auszubildenden von der Arbeitnehmerbruttolohnsumme abzuziehen sind. Das bedeutet, dass Auszubildende, die bei diesen Arbeitgebern im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsbildung beschäftigt sind, sich nicht in der Arbeitnehmerbruttolohnsumme niederschlagen. Die Arbeitnehmerbruttolöhne der Auszubildenden in einer von den</p>

	<p>4.5.2020 (BGBl. I S. 920) sind, werden die Arbeitnehmerbruttolöhne gemäß Satz 1 der bei den Trägern im Rahmen deren Aufgabenwahrnehmung zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten von der Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.</p>	<p>Arbeitgebern durchgeführten und finanzierten betrieblichen Berufsausbildung außerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung als Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung bzw. sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung sind hingegen nicht abzuziehen. Die Regelung hier steht in Zusammenhang mit der in § 5 Absatz 2 vorgesehenen Änderung, nach der für die Ausbildungsverhältnisse, welche die Träger im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung begründen, keine Ausgleichszuweisung gewährt wird. Folgerichtig müssen die Träger diese Ausbildungsverhältnisse auch bei der Berechnung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme nicht berücksichtigen.</p>
<p>(4), (5) und (6)</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>§ 12 Rechtsverordnung Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe, 2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches, 3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten, 	<p>§ 12 Rechtsverordnung Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe, 2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches, 3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten, 	<p>Die Änderung des Absatzes korrigiert ein Redaktionsversehen.</p>

<p>4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 4, 5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine Tätigkeit einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und 6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.</p>	<p>4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 5, 5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine Tätigkeit einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und 6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.</p>	
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>§ 14 Evaluierung Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.</p>	<p>§ 14 Evaluierung Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.</p>	<p>Hier wird die Ressortzuständigkeit für das Gesetz aktualisiert.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	<p>[unverändert]</p>	